



II-6239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Wien, 20. Dezember 1988

Zl. 10.101/452-XI/A/1a/88

2830/AB

1988 -12- 22

zu 2850/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2850/J betreffend Luftreinhaltung und Lärmvermeidung im Bezirk Vöcklabruck, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Praxmarer und Eigruber am 25. Oktober 1988 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten 1, 2 und 3 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat meinem Ressort über die in der Anfrage angeführten Industrie- und Gewerbebetrieben des Bezirkes Vöcklabruck folgendes ausgeführt:

Der Gewerbebehörde der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck werden laufend Beschwerden über Belästigungen durch Lärm, Rauch oder Geruch durch gewerbliche Betriebsanlagen verschiedenster Betriebskategorien vorgebracht. Über diese Beschwerden wurden jeweils gewerbebehördliche Überprüfungsverfahren, in deren Rahmen entweder einvernehmliche Regelungen zwischen Betriebsinhaber oder beschwerdeführenden Nachbarn getroffen wurden oder es wurde ein behördlicher Auftrag gemäß § 79 GewO 1973 erteilt.

./2

Zu den in der Anfrage angeführten Industrie- und Gewerbebetrieben wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

1. Firma Lenzing AG, Lenzing:

Die Lenzing AG hat im Jahre 1984 ein Abluftsanierungskonzept betreffend die Rückgewinnung von Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff aus der Viskosefaserfabrik vorgelegt, welches mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.8.1984 zur Kenntnis genommen wurde. In der Folge wurde mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.7.1985, in der Fassung des Bescheides des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 23.8.1985, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Starkgas- und Schwachgasentsorgungsanlage (sogenanntes LURA-Projekt, Rückgewinnung von CS_2 und H_2S) erteilt. Die Betriebsbewilligung für diese Anlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.5.1988 erteilt. Im Genehmigungsbescheid wurde kein Immissionsgrenzwert, sondern Emissionswerte festgesetzt und zwar darf die Gesamtemission aus der Viskosefaserproduktionsanlage durch die Abgase in der Luft an CS_2 11 t/d und an H_2S 0,3 t/d nicht überschreiten. Anlässlich einer am 3.10.1988 erfolgten gewerbebehördlichen Überprüfung wurde festgestellt, daß der Wert von 0,3 t/d für H_2S derzeit noch geringfügig überschritten wird und liegt derzeit bei 0,36 t/d. Wie den Gutachten der technischen Amtssachverständigen zu entnehmen ist, entspricht die gegenständliche LURA-Anlage derzeit dem Stand der Technik.

Richtig ist, daß der in der Oberösterreichischen Luftreinhalteverordnung, LGB1.Nr. 93/1985, angeführte Grenzwert bei Schwefelwasserstoff noch nicht erreicht wird. (Diese Luftreinhalteverordnung ist jedoch nicht eine von der Gewerbebehörde zu vollziehende Rechtsvorschrift.)

Im gewerbebehördlichen Bescheid vom 16.8.1984 ist ausdrücklich festgehalten, daß das gegenständliche Abluftsanierungskonzept nur einen ersten Schritt darstellt und entsprechend dem Stand der Technik und der wirtschaftlichen Möglichkeiten weitere Verbesserungen durchzuführen sind.

Weiters hat die Lenzing AG der Gewerbebehörde ein Konzept zur Reduzierung der Schwefeldioxidemissionen vorgelegt. Über den derzeitigen Stand der SO₂-Emissionen liegt ein Bericht der Lenzing AG vom 23.9.1988 vor und liegt dieser Bericht derzeit beim immissionsschutztechnischen Amtssachverständigen zur Begutachtung.

Die Lenzing AG betreibt auch eine Holzaufbereitungsanlage (Hack-schnitzelanlage), von der größere Lärmemissionen verursacht werden. An dieser Anlage wurden bereits Verbesserungen zur Reduzierung der Lärmemission gesetzt. Konkrete Beschwerden über unzumutbare Lärmbe-lästigungen liegen derzeit nicht vor.

2. Oberösterreichische Tierkörperverwertungsges.m.b.H., Regau:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.2.1985 wurde der TKV die gewerbebehördliche Genehmigung zur Umstellung des Verwertungsverfahrens auf das sogenannte Preßverfahren sowie zur Er-richtung einer Bio-Filteranlage als zusätzliche Geruchsbeseitigungs-anlage erteilt.

Während der Bauzeit gab es kurzfristig massive Nachbarbeschwerden wegen der unzumutbaren Geruchsbelästigung. Diese Anlage ist jedoch voll funktionsfähig und wurde die Betriebsbewilligung hierfür mit dem Bescheid vom 8.4.1988 erteilt. Derzeit gibt es keine unzumutbaren Ge-ruchsbelästigungen und liegen auch keine Beschwerden vor.

Als zusätzliche Maßnahme zur Vermeidung von Geruchsemissionen aus der sogenannten Anlieferungshalle wurde bereits im Jahre 1987 ein sogenannter Schleusenzubau errichtet. Diese Anlage ist fertiggestellt und die Betriebsbewilligung hierfür erteilt.

3. Dampfkraftwerk der Oberösterreichischen Kraftwerke AG, Timelkam:

Die Oberösterreichischen Kraftwerke AG betreibt im Standort Timelkam ein Dampfkraftwerk. Bereits im Jahre 1985 wurde im sogenannten Kraftwerk Timelkam II eine neue Elektrofilteranlage in Betrieb genommen. Der behördlich vorgeschriebene Staubemissionsgrenzwert von 100 mg/m³ wird eingehalten bzw. unterschritten. Das sogenannte alte Kraftwerk

Timelkam I, von dem große Staubemissionen verursacht wurden, ist am 30.4.1986 stillgelegt worden. Dieses Dampfkraftwerk ist keine Betriebsanlage im Sinne des § 74 GewO 1973; die Überprüfung erfolgte aufgrund des Dampfkessellemissionsgesetzes.

4. Landeskrankenhaus Vöcklabruck:

Das Landeskrankenhaus stellt keine gewerbliche Betriebsanlage dar. Die Gewerbebehörde kann dazu keine Stellungnahme abgeben. Es ist allerdings bekannt, daß es Beschwerden wegen der Geruchsbelästigung durch die Heizungsanlage gab. Seitens der Oberösterreichischen Landesregierung wurde bereits eine neue Mülldesinfektionsanlage genehmigt und soll diese bereits in Bau sein.

5. Prot. Firma Franz Kröpfel, Attnang-Puchheim:

Die Firma Kröpfel betreibt im Standort Redlham seit dem Jahre 1973 eine Mülldeponie bzw. in der Folge auch eine Rottedeponie für den Bezirk Vöcklabruck. Die erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigungen und wasserrechtlichen Bewilligungen hierfür liegen auf.

Diese Deponie unterliegt einer laufenden behördlichen Überwachung. Derzeit sind bei der Gewerbebehörde keine Beschwerden bekannt.

6. Firma S. Spitz Ges.m.b.H., Attnang-Puchheim:

Die Firma Spitz Ges.m.b.H. betreibt im Standort Attnang-Puchheim eine gewerbebehördlich genehmigte Industrieanlage zur Herstellung und Vertrieb verschiedener Produkte (Getränke, Backwaren). Derzeit ist nur von einem unmittelbar angrenzenden Nachbarn eine Beschwerde wegen unzumutbarer Lärmbelästigung anhängig. Das gewerbebehördliche Überprüfungsverfahren ist bereits eingeleitet.

7. Firma Ing. Hans Seer, Bauunternehmung, Attnang-Puchheim:

Gegen die genannte Firma wurden in den letzten Jahren keine Beschwerden eingebracht.

- 5 -

8. Im Bezirk Vöcklabruck gab es die Schubfabrik OSWALD, die ihren Betrieb aber Anfang September 1988 gänzlich eingestellt hat. Die Firma ist in Ausgleich gegangen (Ausgleichsverwalter Nationalrat Dr. Gugerbauer). Beschwerden über die Firma OSWALD gab es nur im Monat Juni 1988, als die Firma plante, eine Lösungsmitteldestillationsanlage zu errichten.

9. Es gibt im Bezirk Vöcklabruck eine Reihe von Sägewerken und Tischlereibetrieben, wo im Laufe der Jahre auch verschiedene Beschwerden anhängig waren. Derzeit ist nur von einem Tischlereibetrieb, von der Firma Pichler KG, Vöcklabruck, eine Beschwerde über die unzumutbare Rauchbelästigung aus der Heizungsanlage bekannt. Das gewerbebehördliche Überprüfungsverfahren ist anhängig. Für die Errichtung einer neuen Spänefeuerungsanlage wurde bereits angesucht.

10. Der Gewerbebehörde sind keine Gastgewerbebetriebe bekannt, die eine eigene Müllverfeuerung betreiben.

Hingewiesen wird, daß im Bezirk insgesamt drei Diskotheken (M. Pils & Co. Ges.m.b.H., Seewalchen a.A., Ernst Schinagl, Pöndorf und Friederike Gaderer, Tiefgraben) ohne gewerbebehördliche Genehmigung errichtet wurden. Entsprechende Verfahren gemäß §§ 360 und 366 GewO 1973 wurden eingeleitet bzw. durchgeführt. Berufungsverfahren sind anhängig. Die gegenständlichen Diskotheken werden jedoch nach wie vor ohne gewerbebehördliche Genehmigung betrieben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat meinem Ressort bezüglich der Papierfabrik Steyrermühl und Laakirchen folgendes mitgeteilt:

1. a) Lärm:

Für beide Papierfabriken ist bereits in früheren Bescheiden als Grenze der zumutbaren Störung der Wert von 45 dB (A) zur Nachtzeit und von 55 dB (A) zur Tagzeit festgelegt. Da es sich um 3-Schichtbetriebe handelt, bedeutet dies in der Praxis, daß die Betriebsanlagen so ausgelegt sein müssen, daß auch zur Tagzeit der niedrigere Wert, nämlich 45 dB (A) nicht überschritten wird.

Von der Behörde im Jahre 1986 durchgeführten Messungen bei der Papierfabrik Steyrermühl haben ergeben, daß der Wert um 0,8 dB überschritten wurde (- dies kann als noch in der Meßtoleranz gelegen betrachtet werden -). Messungen durch das Technische Büro Ing. Bert Neyer haben bei dieser Papierfabrik in der weiteren Folge ergeben, daß der Grenzwert um einige dB überschritten wurde; da dies in Verschmutzungen der Gebläse bzw. Schalldämpfer seine Ursache hatte, wurde die Überschreitung ohne behördliches Einschreiten durch die Betriebsinhaberin selbst behoben.

Hinsichtlich der Papierfabrik Laakirchen haben vom Technischen Büro Ing. Bert Neyer durchgeführte Messungen ergeben, daß der Grenzwert eingehalten wird.

b) Luftverschmutzung:

Seitens der Papierfabrik Steyrermühl wurde am 31.8.1987 die Chlorbleiche und am 28.3.1988 die Zellstoffproduktion stillgelegt. Hierdurch ist eine gewaltige Verbesserung der Wasserqualität der Traun und der Luftqualität in der Umgebung der Betriebsanlage eingetreten. Beschwerden über Geruchsbelästigungen, wie sie früher häufig vorgebracht wurden, sind seither nicht mehr bekannt geworden.

Über die Papierfabrik Laakirchen wurden niemals Beschwerden hinsichtlich Geruchsbelästigungen an die Behörde herangetragen. Dies dürfte seinen Grund darin haben, daß die Papierfabrik Laakirchen keine eigene Zellstoffproduktion betreibt, sondern den Zellstoff durchwegs zukaufte.

c) Amtshandlungen seit 1.1.1987:

Papierfabrik Steyrermühl:

8.7.1988: Genehmigungsbescheid für neuen Dampfkessel (Verhandlung am 30.6.1988)

21.7.1988: Genehmigungsbescheid für Papiermaschine 4 (Verhandlung am 18., 19., 20. und 21.7.1988)

21.7.1988: Überprüfung der Chlortankanlage hinsichtlich Auflassungsvorkehrungen

21.7.1988: Augenschein in Papiermaschine 3.

Papierfabrik Laakirchen:

- 6.11.1987: Genehmigungsbescheid für Fahrzeugwerkstätte (Verhandlung am 5.11.1987)
- 26.1.1988: Genehmigungsbescheid für Flächengewichtsmeßanlage (Verhandlung am 21.1.1988)
- 26.1.1988: Genehmigungsbescheid für Verbrennung von Verarbeitungsausschuß (Verhandlung am 21.1.1988)
- 7.6.1988: Genehmigungsbescheid für Flächengewichtsmeßanlage (Verhandlung am 16.5.1988)
- 22.2.1988: Genehmigungsbescheid für Doppelsiebanlage (Verhandlung am 21.1.1988).

Kollaudierung der am 5.6.1986 genehmigten Papiermaschine 10 noch ausständig.

2. Abgesehen von kleineren Mängeln in technischen Details wurden Verstöße gegen die Gewerbeordnung bzw. gewerberechtliche Bescheide bei den Überprüfungen nicht festgestellt.

Die oben unter 1. a) angeführte Überschreitung des Lärmgrenzwertes um 0,8 dB liegt, wie gesagt, noch in der Meßtoleranz und kann sicherlich nicht als Grundlage für ein Verwaltungsstrafverfahren herangezogen werden. Durch die Errichtung der heuer genehmigten Papiermaschine 4 wird sich die Lärmimmission in der Umgebung der Papierfabrik Steyrermühl durch die zu erwartende Abschirmwirkung weiter verringern.

3. Eine Verbesserung der Lärmsituation wurde bereits in den frühen 80iger Jahren durch Vorschreibung der Grenzwerte von 55 bzw. 45 dB (A) und konsequente Durchsetzung dieser Grenzwerte erzielt.

Die Verbesserung der Luftsituation wurde durch die unter 1. b) angeführte Stilllegung der Chlorbleiche und der Zellstoffproduktion erreicht. Obwohl die Stilllegungen maßgeblich durch die Wasserrechtsbehörde betrieben wurden, hat auch die Gewerbebehörde daran einen nicht unwesentlichen Anteil.

